## Anlage 21 zum Gutachten Nr. 55048611 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2 Typ F 65638

Hersteller Borbet GmbH

TUV Phairland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber Borbet GmbH

Hauptstraße 5 59969 Hallenberg 3 QM-Nr. 49020320911

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell F

Typ F 65638
Radgröße 6,5 J x 16 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch-	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
führung		kreis- (mm)/ Mit-	tiefe	last	(mm)
		tenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
114,3	F 65638 LK114,3 / Ø72,5-Ø64,1	5/114,3/64,1	50	690	2150

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48392
Herstellerzeichen BORBET
Radtyp und Ausführung F 65638 (s.o.)
Radgröße 6,5 J x 16 H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

## **Befestigungsmittel**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-

## Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

## Verwendungsbereich

Hersteller Honda

Spurverbreiterung innerhalb 2%

# Anlage 21 zum Gutachten Nr. 55048611 (6. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2 Typ F 65638 Borbet GmbH Prüfgegenstand Hersteller

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Accord (VI) CL3, CL4 e11*98/14*0165*, e11*98/14*0166*	113	205/50R16		A12 A14 A21 S02
Honda Accord (VI) Coupé CG2 e6*95/54/0049*	147	205/55R16		A14 A21 A30 S02
Honda Accord (VII) CL7, CL9, CN1 e6*2001/116*0091, 0092, 0096*	103-140 103-140	205/55R16 225/50R16	A11 A12	A14 A21 Sth V16 S02
Honda Accord (VII) Tourer CM1,CM2,CN2 e6*2001/116*0093, 0094,0097*	103-140 103-140	205/55R16 225/50R16	A11 A12	A14 A21 Car V16 S02
Honda Accord (VIII) CU1,CU3 e6*2001/116* 0113, 0115*	110, 115 110, 115 110, 115 115	215/55R16 215/60R16 225/55R16 205/60R16	A31 A31 A90 A31	A14 A21 B03 Lim S02
Honda Accord (VIII) Tourer CW1, CW3 e6*2001/116* 0120,0122*	110, 115 110, 115 110, 115 115	215/55R16 215/60R16 225/55R16 205/60R16	A31 A31 A90 A31	A14 A21 B03 Car S02
Honda CR-V (II) RD8 e11*98/14*0190* 00-01	110	205/65R16 215/60R16		A12 A14 A21 S02
Honda CR-V (II) RD8, RD9 e11*98/14*0190*02 e11*2001/116*0234*.	103-110	215/65R16		A13 A14 A21 S02
Honda Civic (IX) FK1, FK2, FK3 e11*2001/116* 0255*07, 0256*07, 0257*06 - ab Modell 2012	73, 104 73-110 73-110 73-110 73-110	195/60R16 205/50R16 205/55R16 215/55R16 225/50R16	A90 R37 A12 T87 A12 A12 A12	A14 A21 Flh V16 S02
Honda Civic (IX) Tourer FK2, FK3 e11*2001/116* 0256*11, 0257*10 - ab Modell 2014	88,104 88,104 88,104 88,104	205/50R16 205/55R16 215/55R16 225/50R16	A12 T87 A12 A12 A12	A14 A21 Car V16 S02

#### Anlage 21 zum Gutachten Nr. 55048611 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2 Typ F 65638

Hersteller Borbet GmbH

TÜV Plaiz TÜV Rheinland Group

				Seite 3 von 5
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Civic (VIII)	61-103	205/55R16	A90	A14 A21 Flh
FK1, FK2, FK3	61-103	215/55R16	A12	V16 S02
e11*2001/116* 0255*00-06, 0256*00-06, 0257*00-05	61-103	225/50R16	A12	
Honda Civic (VIII)	73-148	205/55R16	A90	A14 A21 Flh
Type S/R	73-148	215/55R16	A12	V16 S02
FN1, FN2, FN3, FN4 e11*2001/116* 0297,0306,0298, 0334*	73-148	225/50R16	A12	
Honda FR-V	92,103,110	205/55R16		A12 A14 A21
BE1, BE3 e6*2001/116*0099* e6*2001/116*0100*	92,103,110	225/50R16		V16 S02
Honda FR-V	103	205/55R16	T89	A12 A14 A21
BE5 e6*2001/116*0104*	103	225/50R16		V16 S02
Honda Prelude (V) BB6 e6*95/54*0037*	136, 147	205/50R16		A14 A21 A30 S02
Honda Prelude (V) 4WS BB8 e6*95/54*0038*	136	205/50R16		A14 A21 A30 S02

#### **Allgemeine Hinweise**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

#### Anlage 21 zum Gutachten Nr. 55048611 (6. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2 Typ F 65638

Hersteller

Borbet GmbH



Seite 4 von 5

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

### Spezielle Auflagen und Hinweise

Prüfgegenstand

- Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A13 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A31 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an denen laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A90 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Li-Lim mousine.
- Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Stufenheck.

#### Anlage 21 zum Gutachten Nr. 55048611 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2 Typ F 65638

Hersteller Borbet GmbH

TUV Phairland Group

Seite 5 von 5

**T87** Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**V16** Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/50R16	225/45R16
Nr.	2	205/55R16	225/50R16, 245/45R16
Nr.	3	205/60R16	225/55R16
Nr.	4	215/55R16	235/50R16
Nr.	5	225/50R16	245/45R16
Nr.	6	225/55R16	245/50R16

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

#### Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 21. September 2017 in Lambsheim statt.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 2011.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 21. September 2017



Coen

BW/CC 00279372.DOC